

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 08.09.2023

Nr. 37

2023

Inhalt:

- 121 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Sendemasten für die Vantage Towers AG
- 122 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Überdachung des Kellerabganges sowie Änderung des Garagendaches
- 123 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eßsostr. 1, 85092 Kösching auf Errichtung und Betrieb einer alkalische-Wasser-Elektrolyseanlage (AWE) zur Wasserstoffherzeugung am Standort Eßsostr. 1, 85092 Kösching
- 124 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 121 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Sendemasten für die Vantage Towers AG**

Das Landratsamt Eichstätt hat der Firma Vantage Towers AG, Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 134 der Gemarkung Hexenagger am 04.09.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 1099-2022-B) erteilt:

Errichtung eines Sendemasten für die Vantage Towers AG

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form

möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und in der Gemeinde Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 04.09.2023
gez. Jeschke

122 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Überdachung des Kellerabganges sowie Änderung des Garagendaches

Das Landratsamt Eichstätt hat Herrn und Frau Christian und Irmgard Crusius, Siemensstraße 5, 85117 Eitensheim, auf dem Grundstück FL.Nr. 3565/63 der Gemarkung Großmehring am 07.09.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 755-2023-B) erteilt:

Überdachung des Kellerabganges sowie Änderung des Garagendaches

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und in der Gemeinde Großmehring, Marienplatz 10, 85098 Großmehring, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 07.09.2023
gez. Jeschke

123 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);Antrag der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Essostr. 1, 85092 Kösching auf Errichtung und Betrieb einer alkalische-Wasser-Elektrolyseanlage (AWE) zur Wasserstoffherzeugung am Standort Essostr. 1, 85092 Kösching

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer alkalische-Wasser-Elektrolyseanlage (AWE) zur Wasserstoffherzeugung beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt §7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

Merkmale des Vorhabens:

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt plant auf dem Raffineriegelände im Zuge ihrer Dekarbonisierungsstrategie aus fossilen Energieträgern gewonnenen Wasserstoff zunehmend durch Wasserstoff zu ersetzen, der aus regenerativen Energiequellen hergestellt wird. Zur Umstellung der heutigen Wasserstoffproduktion aus Dampfreformierung soll eine Wasserstoffproduktionsanlage installiert werden, die Wasserstoff aus der elektrochemischen Spaltung von Wasser (Elektrolyse) gewinnt. Die hierzu erforderliche elektrische Energie wird aus regenerativer Energie aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen. Das Produkt Wasserstoff wird an der Systemgrenze der Wasserstoffproduktionsanlage an die Raffinerie übergeben. Der anteilig entstehende Sauerstoff wird in die Umgebung abgeführt.

Standort des Vorhabens:

Die alkalische-Wasser-Elektrolyseanlage (AWE) zur Wasserstoffherzeugung soll innerhalb des Betriebsgeländes der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH in der Essostraße 1, 85092 Kösching errichtet werden. Das Grundstück der Raffinerie liegt ca. 4,5 km entfernt südwestlich vom Stadtkern Ingolstadt. Unmittelbar westlich der Raffinerie verläuft die Bundesautobahn A9 (Verbindungsstrecke München – Berlin). Im Osten befindet sich die Staatsstraße 2231, welche nach ca. 1,5 km Richtung Süden in die Bundesstraße 16a mündet. Im Norden wird das Gelände durch die Deschinger Straße abgegrenzt, welche von der Staatsstraße in Richtung A9 verläuft. Südlich der Raffinerie verläuft eine Bahntrasse, welche den Transport von Erzeugnissen aus der Raffinerie mittels Güterzüge in Richtung Ingolstadt ermöglicht.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Die Prüfung ergab, dass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf umliegende Schutzgebiete, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft hat.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen auf Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte, die eine maßgebliche Beeinträchtigung auslösen könnten. Auch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 29.08.2023
 Landratsamt Eichstätt
 Gehrhardt, Regierungsdirektorin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- Keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

124 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Auf Grund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt
 im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 259.500 Euro
 im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.500 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebsmittelumlage

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. 2

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 17.08.2023, Az. 35/9410 Aw_Altmühl-Jura2023, rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 6 im Erdgeschoss, Gundekarstraße 7a in 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 05.09.2023
 gez. Roland Schermer
 Verbandsvorsitzender
 Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura